

V e r o r d n u n g

zur Lärmbekämpfung im Bereich der Gemeinde Jenbach

Auf Grund des § 2 des Landes-Polizeigesetzes vom 5.7.1976 LGBL. Nr. 60, hat der Gemeinderat zur Abwehr ungebührlicher Weise hervorgerufenen, störenden Lärmes mit Sitzungsbeschluß vom 29.12.1980 für den Bereich der Gemeinde Jenbach verordnet:

§1

Haus und Gartenarbeiten

1. Die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist verboten

- a) an Sonn- und Feiertagen überhaupt,
- b) an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 14.00 und von 20.00 bis 7.00 Uhr Normalzeit bzw. von 21.00 bis 7.00 Uhr Sommerzeit,
- c) außerdem in unmittelbarer Nachbarschaft von:

Schulen während der Unterrichtszeit,
Kirchen während der Gottesdienste,
Plätzen während Versammlungen und Veranstaltungen,
Friedhofes während Beerdigungen.

Dies gilt insbesondere für die Benützung von mit Verbrennungs- oder Elektromotoren betriebenen Garten- und Arbeitsgeräten wie Rasenmäher, Motorsägen, Kreissägen, Schleifscheiben, Trennscheiben u. dgl. sowie für das Klopfen von Teppichen, Matratzen, Decken u.ä.

2. Die Bestimmungen des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn durch die bezeichneten Tätigkeiten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten eine Störung von Personen ausgeschlossen ist, welche nicht dem Haushalt angehören, von dem die Störung ausgeht.

§ 2

Betrieb von Modellflugkörpern- und Fahrzeugen

Mit Verbrennungsmotoren ausgestattete Modellflugkörper und Modellfahrzeuge dürfen im verbauten Ortsgebiet und in einem Bereich von 200 Metern außerhalb des verbauten Gebietes nicht in Betrieb genommen werden.

§ 3

Benützung von Tongeräten

1. Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonband- bzw. Kassettengeräten, Lautsprechern, Autoradios usw. ist im Freien, insbesondere in öffentlichen Anlagen, Straßen, Plätzen, Schwimmbädern sowie Sport- und Spielplätzen verboten, sofern dadurch störender Lärm erzeugt wird. Dieses Verbot gilt nicht für gesetzlich zulässige, öffentliche Veranstaltungen aller Art.
2. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22.00 bis 6.00 Uhr, dürfen die im Abs. 1 genannten Tonempfangs- und Wiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß sie außerhalb des Raumes, in welchem sie benützt werden, nicht gehört werden können. (Zimmerlautstärke)

§ 4

Haltung von Tieren

Unbeschadet der Bestimmungen des Landes-Polizeigesetzes LGBI. Nr. 60/1976 sind Tiere so zu beaufsichtigen oder zu verwahren, daß durch sie Dritte nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. (Lärmbelästigung)

§ 5

Strafbestimmungen

1. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis S 10.000,-- oder mit Arrest bis zu 4 Wochen bestraft.
2. Bei Vorliegen von besonders erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.
3. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Kundmachung tritt am 1.1.1981 in Kraft.

Der Bürgermeister: